

Kommunales Förderprogramm der Stadt Aschaffenburg zur Wohnumfeldverbesserung im Bereich der Abschnitte 1, 1a, 3, 4, 5a und 5b des Sanierungsgebietes Innenstadt  
 Vom 03.11.2009  
 (amtlich bekannt gemacht am 13.11.2009)

### 1. Zweck der Förderung

Zweck dieses kommunalen Förderprogramms ist die nachhaltige gestalterische Verbesserung des Wohnumfeldes durch Neugestaltung der Außenanlagen

- a) von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und
- b) von gewerblich oder für den Gemeindegebrauch genutzten Grundstücken, die sich in direkter Nachbarschaft von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken befinden.

### 2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieses kommunalen Förderprogramms umfasst folgende, förmlich festgelegte Sanierungsgebiete:

- Abschnitt 1:  
gemäß der Satzung über die Innenstadtsanierung, 1. Abschnitt, im Gebiet zwischen Marktplatz, Steingasse, Herstattstraße, Dalbergstraße, Pfaffengasse und Schloßplatz vom 01.10.1974
- Abschnitt 1a:  
gemäß der Satzung über die förmliche Festlegung des Abschnittes 1 a des Sanierungsgebietes Innenstadt (Alte Mälzerei) vom 07.07.1981 (Gebiet Steingasse, Herstattstraße, Treibgasse, Wolfsthalplatz).
- Abschnitt 3:  
gemäß der Satzung über die förmliche Festlegung der Abschnitte 3 a und b des Sanierungsgebietes Innenstadt vom 08.05.1980 (Gebiet Alexandrastraße, Wermbachstraße, Erbsengasse, Sandgasse) mit Ausnahme des durch Satzung zur Aufhebung der förmlich festgelegten „Abschnitte 3a und 3b des Sanierungsgebietes Innenstadt“ im Bereich zwischen Alexandrastraße, Wermbachstraße, Betgasse und Sandkirche vom 05.07.2007 aufgehobenen Teilbereichs
- Abschnitt 4:  
gemäß der Satzung über die förmliche Festlegung des 4. Abschnittes des Sanierungsgebietes Innenstadt (Freihofsplatz) vom 19.03.1981 für das Gebiet zwischen Sandgasse, Erbsengasse, Wermbachstraße, Am Heißen Stein, Löherstraße, Stiftsplatz, Dalbergstraße und Wermbachstraße
- Abschnitt 5a:  
gemäß der der Satzung über die förmliche Festlegung des Abschnittes 5 a des Sanierungsgebietes Innenstadt (Rossmarkt) vom 22.12.1982 (Gebiet Rossmarkt, Hinter der Eich, Sandgasse, Ohmbachgasse)
- Abschnitt 5b:  
gemäß der Satzung über die förmliche Festlegung des Abschnittes 5 b des Sanierungsgebietes Innenstadt (Badergasse) vom 16.12.1986 für das Gebiet zwischen Schöntal, Hinter der Eich, Roßmarkt, Ohmbachgasse, Sandgasse und Herstattstraße

### 3. Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- Maßnahmen zur Entsiegelung und Begrünung von Freiflächen
- Fassadenbegrünungen
- Wohnumfeldverbesserungen (z. B. Spielplätze, Einhausung von Mülltonnenstandplätzen),
- Verbesserung der Wohnqualität durch Anbau von Balkonen.

## 61.7

### 4. Höhe der Förderung

- 4.1 Die Förderung beträgt bis zu 30 % der förderfähigen Kosten für Maßnahmen nach Nr. 3. Im Falle der Nr. 1 Buchst. a) beläuft sich die Förderung auf höchstens jedoch 5.000,00 € für jede auf dem geförderten Grundstück vorhandene Wohneinheit, bei dem Anbau von Balkonen kann der Betrag auf 8.500,00 € erhöht werden. Im Falle von Nr. 1 Buchst. b) richtet sich der Höchstbetrag unter Berücksichtigung des Satzes 2 nach dem Nutzen für die Nachbarschaft bzw. für die Öffentlichkeit.
- 4.2 Der Zuschuss wird lediglich in Höhe des Kostenanteils gewährt, der nicht auf unterlassene Instandsetzung zurückzuführen ist.
- 4.3 Gefördert werden nur Maßnahmen, deren förderfähige Kosten sich auf mindestens 5.000 € belaufen.
- 4.4 Eigenleistungen können nicht gefördert werden.
- 4.5 Baunebenkosten (Kostengruppe 700 der DIN 276) (z. B. Architektenhonorar) können maximal bis zu 12 % des sich nach Nr. 3 ergebenden Betrages gefördert werden.

### 5. Mehrfachförderung

Die Förderung einer Einzelmaßnahme mit Mitteln aus verschiedenen Förderprogrammen ist zulässig, wenn durch eine nachweisbare Kostentrennung sichergestellt ist, dass keine mehrmalige Förderung des gleichen Aufwandes erfolgt. Die förderfähigen Kosten aus diesem Programm werden dabei aus dem Kostenanteil ermittelt, der von den Gesamtkosten nach Abzug der förderfähigen Kosten aus anderen Programmen verbleibt.

### 6. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen in Form von Zuschüssen gewährt. Werden die Maßnahmen von Mietern / Mieterinnen bzw. Pächtern / Pächterinnen durchgeführt, können ebenfalls Fördermittel gewährt werden, sofern die Eigentümer ihre Zustimmung zur Maßnahme schriftlich erklären und auf die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus diesem Programm für das gleiche Objekt verzichten.

### 7. Bewilligungsbehörde und Antragstellung

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist die Stadt Aschaffenburg, vertreten durch das Stadtplanungsamt.
- 7.2 Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Stadt schriftlich bei der Stadt Aschaffenburg, Stadtplanungsamt, einzureichen.
- 7.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe des voraussichtlichen Ausführungsbeginns und der voraussichtlichen Ausführungsdauer (Fertigstellungstermin),
  - ein Lageplan im Maßstab 1:500, mit Eintrag aller Haupt- und Nebengebäude,
  - Fotos der aktuellen Situation vor Maßnahmenbeginn,
  - Pläne über die vorgesehenen Maßnahmen,
  - mindestens 3 Angebote je Gewerk (kann nachgereicht werden) sowie
  - weitere Zuwendungsgeber, die Zuwendungshöhe sowie eine Erklärung, dass weitere öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden.
- Im Zweifelsfall bleibt die Anforderung weiterer Unterlagen bzw. Angaben vorbehalten.

8. Bewilligung
  - 8.1 Das Stadtplanungsamt prüft, ob die geplanten Maßnahmen den Sanierungszielen und gestalterischen Anforderungen entsprechen.
  - 8.2 Über die Höhe des Zuschusses entscheidet das Stadtplanungsamt der Stadt Aschaffenburg.
  - 8.3 Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadt Aschaffenburg begonnen werden. Im Einzelfall kann auf Antrag eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden. Maßnahmen, die vor einer Bewilligung durch die Stadt Aschaffenburg begonnen werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
  - 8.4 Die Bearbeitung der Förderanträge erfolgt in der Reihenfolge der Einreichung vollständiger und prüffähiger Unterlagen gemäß Pkt. 7.3.
  - 8.5 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
  - 8.6 Nach sonstigen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Anzeigeverfahren werden durch die Bewilligung eines Zuschusses nicht ersetzt.
9. Verwendungsnachweis und Auszahlung des Zuschusses
  - 9.1 Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von 3 Monaten der Stadt Aschaffenburg, Stadtplanungsamt, schriftlich ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Zur Prüfung der angefallenen Kosten sind die Originalrechnungen beizulegen.
  - 9.2 Dem Verwendungsnachweis sind Fotos beizufügen, die den Zustand des geförderten Objekts nach Ausführung der Maßnahme dokumentieren.
  - 9.3 Die endgültige Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses erfolgt nach Prüfung der Schlussrechnungen auf Grundlage des Verwendungsnachweises. Die Stadt behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, sofern die ausgeführte Maßnahme nicht oder nur teilweise der Bewilligungsgrundlage (s. Pkt. 7.3) entspricht.
  - 9.4 Der Zuschuss wird nach der Entscheidung nach Nr. 9.3 ausgezahlt.
10. Fördervolumen

Das Fördervolumen dieses Programms wird im Rahmen des Erlasses der Haushaltsatzung mit Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr neu festgelegt.